

Marktgemeinde Drösing

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Drösing am
Mittwoch, dem **30. Juli 2014** 19:00 - 21.05 Uhr

Anwesende Teilnehmer:	
Bürgermeister	Josef Kohl
Vizebürgermeister	Johann Becher
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Halzl
Geschäftsführender Gemeinderat	Ludwig Sitter
Geschäftsführender Gemeinderat	Richard Pöschl
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Hitter
Gemeinderat	Petra Schön
Gemeinderat	Ing. Markus Hütter
Gemeinderat	Gerald Rischawy
Gemeinderat	Gerolf Halzl
Gemeinderat	Regina Assigal
Gemeinderat	Ing. Ernst Fradinger
Gemeinderat	Ing. Hubert Ringbauer
Gemeinderat	Mag. Gabriele Koubek
Gemeinderat	Wilfried Gaß
Gemeinderat	Doris Kratky
Entschuldigt:	
Gemeinderat	Christian Faltner
Gemeinderat	Ing. Herbert Gegendorfer
Gemeinderat	Mag. Dipl.Ing. Lilia Olchowa
Nicht entschuldigt:	
Vorsitzender:	Bgm. Josef Kohl
Schriftführer:	Ewald Strohmayer

Die Sitzung war beschlussfähig und **öffentlich**.

Bürgermeister Josef Kohl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Gf.GR Richard Pöschl stellt einen Dringlichkeitsantrag betreffend Sanierung der Eiche am Kaiser Josef-Platz. Der Antrag wird einstimmig unter Punkt 18. in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Bürgermeister bestimmt, dass Pkt.8 als letzter Punkt behandelt wird.

Pkt.1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung

Da gegen das Protokoll vom 4.6.2014 keine Einwendungen erhoben werden, gilt es als genehmigt.

Pkt.2: Freiwillige Feuerwehren - Blaulichtversicherung

Die Fahrzeuge der FF Waltersdorf sind bei der NÖ Versicherung und die Fahrzeuge der FF Drörsing im Rahmen der Blaulichtversicherung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes versichert. Die Prämie bei der Blaulichtversicherung ist zwar höher, jedoch ist eine Vollkasko- und eine Rechtsschutzversicherung inkludiert.

Antrag des Gemeindevorstands: Abschluss der Blaulichtversicherung für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Waltersdorf sowie die Kostenübernahme der Blaulichtversicherung für beide Feuerwehren. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.3: Abschluss Rechtsschutzversicherung

Für Mandatäre und Bedienstete der Gemeinde soll eine umfangreiche Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden. Dafür liegen vier Angebote vor (siehe Aufstellung Beilage 11).

Antrag des Gemeindevorstands: Abschluss einer Rechtsschutzversicherung bei der Roland Versicherung (Baustein 1,2,3 und 5) lt. Beilage 11.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 7 Stimmenthaltungen (ÖVP-Gemeinderäte).

Pkt.4: Zusatzvereinbarung EVN Lichtservice-Übereinkommen (Brunneng., Friedhofg., Neue G.)

Die EVN-Netz wird demnächst vom Trafo in der Brunnengasse über die Friedhofgasse und Neue Gasse bis zur Kläranlage eine 20-kV-Leitung neu verlegen. Gleichzeitig wird teilweise auch die Stromversorgung zu den Häusern erneuert und die Dachständer und Masten entfernt. Es ist daher notwendig und sinnvoll, in diesen Straßenzügen die ohnehin mangelhafte Straßenbeleuchtung ebenfalls zu erneuern. Dazu wird eine Zusatzvereinbarung zum Lichtservice-Übereinkommen mit der EVN abgeschlossen. Es wurde eine Variante mit 24 Pilzleuchten zum Preis von € 54.648,00 inkl. MwSt. und eine Variante mit 18 Peitschenmasten zum Preis von € 39.920,40 inkl. MwSt. ausgearbeitet.

Antrag des Gemeindevorstands: Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Lichtservice-Übereinkommen mit der EVN (Variante Pilzleuchten) lt. Beilage 1. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.5: Vereinbarungen über Grundbenützung EVN-Netz

Aufgrund umfangreicher Stromverlegungsarbeiten ersucht die EVN-Netz um Abschluss von Grundbenützungsvereinbarungen.

Antrag des Gemeindevorstands: Genehmigung von Vereinbarungen über die Grundbenützung durch die EVN-Netz lt. Beilagen 2 - 5. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.6: Vergabe Straßenbauarbeiten

Zusätzlich zu den heuer bereits beschlossenen Straßenbauarbeiten sollen noch folgende Vorhaben verwirklicht werden:

Bahnstraße - Feinasphalt Weidengasse - Bahnhof	€ 134.044,34	inkl. MwSt.
Kaiser Josef-Platz 18 - Gehsteigsanierung	€ 1.685,81	

Antrag des Gemeindevorstands: Vergabe folgender Straßenbauarbeiten an die Fa. Pittel + Brausewetter lt. Angebote:

Bahnstraße - Feinasphalt Weidengasse - Bahnhof	€ 134.044,34	inkl. MwSt.
Kaiser Josef-Platz 18 - Gehsteigsanierung	€ 1.685,81	

Einstimmiger Beschluss.

Pkt.7: Radwegprojekt Förderantrag

Für den von der ARGE KTM-Radroute Ost einzubringenden Förderantrag wurden Kostenschätzungen für eine Befestigung von bestehenden Güterwegen eingeholt. Betroffen sind die Wege Gutmayer bis Zollhaus, Zollhaus bis Klöbl Garten und Birkenwindschutz bis Ringelsdorfer Grenze.

Kostengrundlage ist eine Fahrbahnbreite von 4,0 m und je 0,5 m Bankett:

Asphaltierung Fa. Pittel+Brausewetter	€ 309.670,80	Rest Gemeinde	€ 167.083,18
Spritzdecke Fa. Bitubau	€ 135.534,00	Rest Gemeinde	€ 60.254,31

Gefördert werden 2/3 von 2,5 m Wegbreite und 1 m Bankett.

Antrag des Gemeindevorstands: Beteiligung am Radroutenprojekt im Rahmen der ARGE "KTM-Ost" mit Gesamtbaukosten in der Höhe von € 309.670,80 inkl. MwSt. für die Asphaltierung von Radwegen. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.9: Dienstvertrag Brigitte Koch

Der befristete Dienstvertrag der Reinigungskraft Brigitte Koch endet am 31.8.2014. Das Dienstverhältnis soll mittels Nachtrag zum Dienstvertrag in ein unbefristetes geändert werden.

Antrag des Gemeindevorstands: Abschluss eines Nachtrags zum Dienstvertrag von Brigitte Koch lt. Beilage 6.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Koubek).

Pkt.10: Dienstvertrag Anna Lukas

Das befristete Dienstverhältnis mit der Hortbetreuerin Anna Lukas endet am 31. Juli 2014. Das Dienstverhältnis soll mittels Nachtrag zum Dienstvertrag in ein unbefristetes geändert werden.

Antrag des Gemeindevorstands: Abschluss eines Nachtrags zum Dienstvertrag von Anna Lukas lt. Beilage 7. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.11: Ackerverpachtung

Die Gemeindeäcker wurden 2004 auf sechs Jahre verpachtet und in der Folge wurde die Laufzeit zweimal verlängert. Nunmehr sollen die Äcker neu verpachtet werden.

Antrag des Gemeindevorstands: Die Pachtdauer beträgt sechs Jahre. Der Ausrufungspreis beträgt für Parzellen unter 1 ha € 160,94/ha, über 1 ha € 215,43/ha und über 2 ha € 242,67/ha (angepasst um die heurige Indexveränderung). Der Pachtzins wird nach dem Agrarpreis-Index wertgesichert. Der Pachtzins ist zum 30. September des Pachtjahres fällig. Eine Neuverpachtung kann nur bei Nichtbestehen alter Pachtschulden erfolgen. Eine Weiterverpachtung sowie Übergabe (Subverpachtung) während der Pachtperiode ist nicht möglich. Eine Ausnahme gilt nur bei Übernahme der gesamten Wirtschaft durch Familienangehörige. Parzellen werden nur im Ganzen verpachtet, eine Teilung ist nicht möglich (davon ausgenommen sind die Grundstücke 420 und 421 in der KG Waltersdorf). Die Parzellen 420 und 421 sollen weiterhin geteilt werden. Nur eine Teilfläche im Aus-

maß von 25 Ar (vom Hintausweg Richtung Osten) soll an Karl und Franziska Kunz gesondert verpachtet werden. Pachtberechtigt sind nur Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde (gemeint sind landwirtschaftl. Betriebe aus Drösing und Waltersdorf), wobei diese in Drösing und Waltersdorf gleichermaßen eine Pachtmöglichkeit haben. Die Pächter müssen sich vertraglich verpflichten, die mit den Pachtflächen verbundenen Förderungs- oder Zahlungsansprüche jeglicher Art dem Nachbewirtschafter zu übertragen.

Einstimmiger Beschluss.

Pkt.12: Wiesenverpachtung

Die Grasnutzung ist ebenfalls abgelaufen und soll neu vergeben werden. Die Wiese Nr. 15 soll nicht mehr an Gerhard Schindler oder Hubert Fembek verpachtet werden, sondern ebenfalls an Drösinger mit Hauptwohnsitz vergeben werden.

Antrag des Gemeindevorstands: Abschluss eines neuen Grasnutzungsvertrages 2015 - 2020 lt. Beilage 10. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.13: Bericht des Prüfungsausschusses

Am 10.6.2014 fand eine angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ing. Hubert Ringbauer berichtet, dass keine Mängel festgestellt wurden. Er bemängelt jedoch, dass die Böschungssanierung beim Güterweg Kellergasse in Waltersdorf ohne Gemeinderatsbeschluss vergeben wurde.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass in der Gemeindevorstandssitzung die Sanierung des abgerutschten Banketts beim asphaltierten Güterweg in Waltersdorf, Kellergasse, über ca. € 1.900,-- beschlossen wurde. Nach Entfernung des Bewuchses und nach Freilegen der schadhafte Stelle stellte sich heraus, dass die Fahrbahn derartig unterspült war, dass Gefahr im Verzug bestand. Eine sofortige Sanierung war daher notwendig. Die Kostenübernahme wurde aufgrund der Höhe der Kosten in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen.

Pkt.14: Unterzeichnung Klimabündnis-Petition

Die Klimabündnis Österreich GmbH ersucht um Unterzeichnung einer Petition für eine Klima- und Energiewende.

Antrag des Gemeindevorstands: Zustimmung zur Klimabündnis-Petition "Klima- und Energiewende 2014" lt. Beilage 8. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.15: Ankauf Grundstücke in der Kellergasse Drösing

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.3.2014 wurden mit den betreffenden Grundeigentümern Gespräche geführt. Bis auf Luying Huo sind alle Eigentümer mit einem Verkauf an die Gemeinde einverstanden. Frau Huo hat das Kauf- bzw. Tauschangebot der Gemeinde abgelehnt. Die Grundstücke von Wolfgang Fink, Thaddäus Hojlo und Michel Sincennes sollen aber trotzdem erworben werden. Eine Umgestaltung zu einem Bauplatz ist vorerst nicht möglich.

Antrag des Gemeindevorstands:

- a) Ankauf der Grundstücke Nr. 161, 1926/8 und 1927/5, EZ 144, zum Preis von € 2.000,-- von Thaddäus Hojlo.
- b) Ankauf der Grundstücke Nr. 150, 162, 1926/9 und 1927/6 zum Preis von € 10.000,-- sowie die Übernahme der offenen Gemeindeabgaben und Grabstellengebühr in der Höhe von € 434,30 von Wolfgang Fink.
- c) Ankauf der Grundstücke Nr. 1926/7 und 1927/4 zum Preis von € 18,--/m² (€ 4.284,--). von Michel Sincennes.

Einstimmiger Beschluss.

Pkt.16: Wohnbauförderung

ersuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung für das Wohnhaus 2265 Drösing,

Antrag des Gemeindevorstands: Gewährung einer Wohnbauförderung an für das Wohnhaus 2265 Drösing, , Parz.Nr. , KG Drösing, in der Höhe von 50 % der geleisteten Aufschließungsabgabe, das sind €7.814,25. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.17: Wohnbauförderung Stefan Bek

Stefan Bek ersucht um Gewährung einer Wohnbauförderung für das Wohnhaus 2265 Drösing,

Antrag des Gemeindevorstands: Gewährung einer Wohnbauförderung an Stefan Bek für das Wohnhaus 2265 Drösing, , Parz.Nr. , KG Drösing, in der Höhe von 50 % der geleisteten Aufschließungsabgabe, das sind €8.271,-- . Einstimmiger Beschluss.

Pkt.18: Eiche - Kaiser Josef-Platz

Gf.GR Richard Pöschl stellt einen Dringlichkeitsantrag, dass ein Baumdoktor zur Sanierung der Eiche am Kaiser Josef-Platz herangezogen wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Beauftragung einer Fachfirma zur Sanierung des Baumes und Übernahme der entstehenden Kosten.

GR Gerolf Halzl verlässt um 20.35 Uhr die Sitzung.

Pkt.8: Bericht der Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, führte im September 2013 eine Gebarungseinschau durch. Der vorliegende Bericht vom 5. Mai 2014 wird vom Bürgermeister ausführlich erläutert und somit dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeinde hat der Asfinag für die Übernahme folgender Grundstücke € 100,-- geboten:

Gst.Nr. 61, 69 m², neben Volksheim Enge Gasse 3.

Gst.Nr. 3723/32, 196 m², vor Wohnhaus Feindert Hauptstraße 39.

Gst.Nr. 5840, 981 m², Grünfläche Spitz bei B49.

Die Asfinag teilt nun mit, dass ein Verkauf unter € 1,00/m² nicht möglich ist. Das seinerzeitige Angebot soll nicht erhöht werden.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat (SPÖ)

.....
Gemeinderat (ÖVP)

EVN AG . Postfach 100 . 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde Drösing
z.Hd. Hrn. Bgm. Josef Kohl

Hauptstraße 8
2265 Drösing

Kontakt Edlinger Christian

Telefon +43 2236 / 200 - 18707

Datum 25.7.2014

**Lichtservice: Zusatzvereinbarung Ev.Nr. LSA-B-09-126/4-10113-09 zu Lichtservice
Übereinkommen - Neuerrichtung von Lichtpunkten im Bereich Neue Gasse,
Friedhofgasse, Brunnengasse, Variante Siteco Pilzleuchte**

Sehr geehrte Gemeindeleitung!

Unter Bezugnahme auf das Lichtservice-Übereinkommen Ev.Nr. LSA-B-09-126 Pkt. III.4., (Außerplanmäßige Instandsetzung) und Pkt. VIII., (Projektbeirat) sowie das am 25.7.2014 geführte Gespräch zwischen Hrn. Bürgermeister Kohl und unserem Hrn. Michtner, senden wir Ihnen die gegenständliche Zusatzvereinbarung betreffend: Neuerrichtung von Lichtpunkten im Bereich Neue Gasse, Friedhofgasse, Brunnengasse, Variante Siteco Pilzleuchte.

Die angebotenen Maßnahmen stellen eine Abänderung bzw. zusätzliche Mehrleistung zu den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen dar. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Auflistung außerplanmäßiger Mehr- und Minderleistungen, Stand 25.7.2014, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung bildet.

Die sich aufgrund dieser Mehrleistung ergebende Zuzahlung von

€ 45.540,00 (exkl. Ust)

€ 54.648,00 (inkl. Ust)

wird am 15.2.2015 in Rechnung gestellt.

Die Baudurchführung erfolgt nach Gegenzeichnung der Zusatzvereinbarung im Einvernehmen zwischen der Marktgemeinde Drösing und unserem örtlich zuständigen Betriebsführer, Herrn Michtner Gerald (0676/ 810 37642).

Die Verrechnung des jeweils gültigen Betreuungsentgeltes für zusätzlich errichtete Lichtpunkte gemäß Pkt. IV des Lichtserviceübereinkommens erfolgt ab dem der Inbetriebnahme folgenden Quartalsersten.

Wir übersenden Ihnen dieses Schreiben samt Beilage in zweifacher Ausfertigung und ersuchen, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, um rechtsverbindliche Gegenzeichnung und Retournierung eines Exemplars.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn kein von Ihnen unterfertigtes Exemplar innerhalb von vier Woche(n) ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

In Erwartung Ihrer geschätzten Auftragserteilung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

EVN AG

Mit gegenständlicher Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden:

....., Datum

.....
rechtsverbindliche Fertigung

Beilagen

Auflistung außerplanmäßiger Mehr- und Minderleistungen, Stand 0.1.1900
Übersichtsplan Straßenbeleuchtung

Marktgemeinde Drösing: Neuerrichtung von Lichtpunkten im Bereich Neue Gasse, Friedhofgasse, Brunnengasse, Variante Siteco Pilzleuchte

Auflistung außerplanmäßiger Mehr- und Minderleistungen

Vertragskonto:

17759284

Rechnungslegung am:

15.2.2015

Ort, Umfang der zu erbringenden Mehr- bzw. Minderleistungen	RAL	Altbestand			Neue Lichtpunkte			Kostentragung EVN		Mehr-/Minderpreis exkl. USt		Mehr-/Minderpreis inkl. USt		Änderung der Lichtpunktzahl gesamt	Fertigstellung und Inbetriebnahme
		Lampenleistung Altbestand	Anzahl demont. Lichtpunkte	Jahr der Errichtung	Lampennennleistung neue Leuchte	Anzahl	Errichtungsgrund	%	entspricht	Einzelpreis €	Gesamt €	Einzelpreis €	Gesamt €		
		W/LP	Stk.		W/LP	Stk.									
Drösing, Neue Gasse, Friedhofgasse, Brunnengasse Neuerrichtung eines zusätzlichen Lichtpunktes mit Leuchte Typ SITECO Pilzleuchte, mit Fächerspiegel und hausesseitiger Abschirmung, mit Natriumdampf-Hochdrucklampe HSE 50W, auf Lichtmast, gerade, zylindrisch, feuerverzinkt, Höhe 3,5m, Zopfmaß 60mm, inkl. Mastanschlusskasten, Leuchtenverdrahtung und Kleinteile. inkl. Grab- und Wiederherstellungsarbeiten für die Zugrabung zum Lichtpunkt (unbefestigte Oberfläche, OHNE Kostenanteil für die Längskünette), Fundamentherstellung (DN30cm, Länge 1m) sowie Lieferung und Verlegung des anteiligen Erdkabels samt erforderlichen Kabelschutzrohren, -abdeckplatten und -warnband.					50	21	Neuer- richtung It. Kunden- anfrage			1.794,00	37.674,00	2.152,80	45.208,80	21	8 Wochen (Woche(n) ab Erhalt der gegengezeichneten Zweitschrift.
	Zwischensumme										37.674,00	45.208,80			
Drösing, Friedhofgasse, Brunnengasse Neuerrichtung eines zusätzlichen Lichtpunktes mit Leuchte Typ SITECO Pilzleuchte, mit Fächerspiegel und hausesseitiger Abschirmung, mit Natriumdampf-Hochdrucklampe HSE 50W, auf Lichtmast, gerade, zylindrisch, feuerverzinkt, Höhe 3,5m, Zopfmaß 60mm, inkl. Mastanschlusskasten, Leuchtenverdrahtung und Kleinteile; inkl. Grab- und Wiederherstellungsarbeiten (unbefestigte Oberfläche), Fundamentherstellung (DN30cm, Länge 1m) sowie Lieferung und Verlegung des anteiligen Erdkabels samt erforderlichen Kabelschutzrohren, -abdeckplatten und -warnband.					50	3	Neuer- richtung It. Kunden- anfrage			2.428,00	7.284,00	2.913,60	8.740,80	3	8 Wochen (Woche(n) ab Erhalt der gegengezeichneten Zweitschrift.
	Zwischensumme										7.284,00	8.740,80			
Drösing, Neue Gasse, Friedhofgasse, Brunnengasse Demontage und Entsorgung eines bestehenden Lichtpunktes			50	13		13	Neuer- richtung It. Kunden- anfrage			227,00	2.951,00	272,40	3.541,20	-13	8 Wochen (Woche(n) ab Erhalt der gegengezeichneten Zweitschrift.
	Anbindung an das bestehende Straßenbeleuchtungsnetz					1	Neuer- richtung It. Kunden- anfrage			1.790,00	1.790,00	2.148,00	2.148,00	-	
		Zwischensumme										4.741,00	5.689,20		
Drösing, Neue Gasse, Friedhofgasse, Brunnengasse Abtragung der nach Inbetriebnahme der neuen Lichtpunkte nicht mehr benötigten Leiterseile für die Straßenbeleuchtung.						490	Neuer- richtung It. Kunden- anfrage			3,00	1.470,00	3,60	1.764,00	-	8 Wochen (Woche(n) ab Erhalt der gegengezeichneten Zweitschrift.
	Zwischensumme										1.470,00	1.764,00			
Zuzahlung/Rückvergütung (-) aufgrund Mehr-/Minderleistungen											51.169,00	61.402,80			

Stand vom: 25.7.2014



Marktgemeinde Drösing: Neuerrichtung von Lichtpunkten im Bereich Neue Gasse, Friedhofgasse, Brunnengasse, Variante Siteco Pilzleuchte

Auflistung außerplanmäßiger Mehr- und Minderleistungen

Vertragskonto:

17759284

-

Rechnungslegung am:

15.2.2015

Ort, Umfang der zu erbringenden Mehr- bzw. Minderleistungen	RAL	Altbestand			Neue Lichtpunkte			Kostentragung EVN		Mehr-/Minderpreis exkl. USt		Mehr-/Minderpreis inkl. USt		Änderung der Lichtpunktzahl gesamt	Fertigstellung und Inbetriebnahme
		Lampenleistung Altbestand	Anzahl demont. Lichtpunkte	Jahr der Errichtung	Lampennennleistung neue Leuchte	Anzahl	Errichtungsgrund	%	entspricht	Einzelpreis €	Gesamt €	Einzelpreis €	Gesamt €		
		W/LP	Stk.		W/LP	Stk.									
Rabatt											-	5.629,00		-6.754,80	
Zuzahlung netto, bei Zahlungsziel wie oben erwähnt												45.540,00		54.648,00	11

Netz Niederösterreich GmbH
 EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
 T + 43 2236 201-0, Gasnotruf 128
 F + 43 2236 201-2030
 info@netz-noe.at, www.netz-noe.at

Sitz der Gesellschaft:
 2344 Maria Enzersdorf
 Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
 FN 268133 p, DVR 3000165
 UID Nr. ATU 62011619

**NÖ
 Netz**
 EVN Gruppe

Vereinbarung über die Grundbenützung

(keine grundbücherliche Sicherstellung)

Der (Die) umseitig unterzeichnete(n) Grundeigentümer räumt (räumen) der Netz Niederösterreich GmbH, A-2344 Maria Enzersdorf, und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachstehend angeführten Anlagen hinsichtlich der umseitig näher bezeichneten und in seinem (ihrem) Eigentum befindlichen Grundstücke auf Bestanddauer der Anlagen folgende Rechte ein:

1. Das Recht
 - a) elektrische Leitungen und Leitungspunkte *)
 - b) Schalt- und Umspannanlagen *)
 - c) zugehörige Erdungsanlagen *)
 - d) Gasrohrleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - e) Gasdruckregel- und Verteilanlagen *)
 - f) Wärmeleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - g) Wärmeübergabestationen/Heizzentralen *)
 - h) Wasserleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - i) Fernmeldekabelleitungen und -anlagen (Mitverlegung mit Anlagen gemäß a) - h)) *)
 - j) Fernmeldekabelleitungen und -anlagen *)

.....
 -im folgenden kurz "Anlagen" genannt - im Luftraum und/oder unter der Erde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage dieser Anlagen ist aus der umseitigen Beschreibung und/oder dem vorgelegten, umseitig genannten Plan ersichtlich. Wird durch die gegenständliche Anlage der widmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes wesentlich behindert oder unmöglich gemacht, so sind geeignete Abhilfemaßnahmen durch und auf Kosten der Netz Niederösterreich GmbH zu treffen.

2. Das Recht der Entfernung der den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen gefährdenden Bäume, Äste und Strauchwerke sowie der Durchführung sonstiger für den Betrieb und Bestand dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen.
3. Das Recht des jederzeitigen Zuganges und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zwecke der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen.

Der (Die) unterzeichnete(n) Grundeigentümer verpflichtet (verpflichten) sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) zu übertragen.

Netz Niederösterreich GmbH wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz Niederösterreich GmbH eine einmalige Entschädigung leisten.

Die Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und die damit verbundenen Vermögensnachteile sowie für die durch die Errichtung, den Bestand und Betrieb der Anlagen entstehenden Flur- und in ursächlichem Zusammenhang stehende Folgeschäden erfolgt durch Netz Niederösterreich GmbH, nach den mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vereinbarten Richtlinien.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfaßten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leistungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

Für Rechtsgeschäfte, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, gilt folgendes:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung durch beide Vertragspartner.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Geschäft gilt das im Sprengel des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder des Ortes der Beschäftigung des Verbrauchers befindliche sachlich kompetente Gericht als zuständig.

Das gegenständliche Projekt wurde dem (den) Grundeigentümer(n) von dem (der) umseitig genannten Mitarbeiter(in) erläutert und eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, welche die Belehrung gem. § 3 (1) KSchG beinhaltet, ausgefolgt.

*) Nichtzutreffendes streichen

Betrifft: Drösing 20k

Die Lage dieser Anlagen ist aus der folgenden Aufstellung und/oder dem vorgelegten Plan-Nr. ersichtlich.

Sonstiges: _____

Katastralgemeinde	Grdstück	EZ	GB-Nr.	Beanspruchung		
Name					Anteil	
Anschrift					EZ	Datum / Unterschrift
Drösing	3971	398	06105	Mast 1/2 A-Mast, am Rain längs		
Marktgemeinde Drösing Öffentliches Gut					1/1	
Hauptstr. 8			A-2265 Drösing		398	Datum:
Drösing	3970	576	06105	Mast 1/2 A-Mast, am Rain längs		
Rischawy Gerhard 1964-08-12					1/2	
Hauptstr. 18			A-2265 Waltersdorf an der March		576	Datum:
Rischawy Christa 1968-02-22					1/2	
Hauptstr. 18			A-2265 Waltersdorf an der March		576	Datum:

Netz Niederösterreich GmbH
 EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
 T + 43 2236 201-0, Gasnotruf 128
 F + 43 2236 201-2030
 info@netz-noe.at, www.netz-noe.at

Sitz der Gesellschaft:
 2344 Maria Enzersdorf
 Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
 FN 268133 p, DVR 3000165
 UID Nr. ATU 62011619



Vereinbarung über die Grundbenützung

(keine grundbücherliche Sicherstellung)

Der (Die) umseitig unterzeichnete(n) Grundeigentümer räumt (räumen) der Netz Niederösterreich GmbH, A-2344 Maria Enzersdorf, und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachstehend angeführten Anlagen hinsichtlich der umseitig näher bezeichneten und in seinem (ihrem) Eigentum befindlichen Grundstücke auf Bestanddauer der Anlagen folgende Rechte ein:

1. Das Recht
 - a) elektrische Leitungen und Leitungsstützpunkte *)
 - b) Schalt- und Umspannanlagen *)
 - c) zugehörige Erdungsanlagen *)
 - d) Gasrohrleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - e) Gasdruckregel- und Verteilanlagen *)
 - f) Wärmeleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - g) Wärmeübergabestationen/Heizzentralen *)
 - h) Wasserleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - i) Fernmeldekabelleitungen und -anlagen (Mitverlegung mit Anlagen gemäß a) - h)) *)
 - j) Fernmeldekabelleitungen und -anlagen *)

.....
 -im folgenden kurz "Anlagen" genannt - im Luftraum und/oder unter der Erde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage dieser Anlagen ist aus der umseitigen Beschreibung und/oder dem vorgelegten, umseitig genannten Plan ersichtlich. Wird durch die gegenständliche Anlage der widmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes wesentlich behindert oder unmöglich gemacht, so sind geeignete Abhilfemaßnahmen durch und auf Kosten der Netz Niederösterreich GmbH zu treffen.

2. Das Recht der Entfernung der den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen gefährdenden Bäume, Äste und Strauchwerke sowie der Durchführung sonstiger für den Betrieb und Bestand dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen.
3. Das Recht des jederzeitigen Zuganges und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zwecke der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen.

Der (Die) unterzeichnete(n) Grundeigentümer verpflichtet (verpflichten) sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) zu übertragen.

Netz Niederösterreich GmbH wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz Niederösterreich GmbH eine einmalige Entschädigung leisten.

Die Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und die damit verbundenen Vermögensnachteile sowie für die durch die Errichtung, den Bestand und Betrieb der Anlagen entstehenden Flur- und in ursächlichem Zusammenhang stehende Folgeschäden erfolgt durch Netz Niederösterreich GmbH, nach den mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vereinbarten Richtlinien.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfaßten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leistungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

Für Rechtsgeschäfte, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, gilt folgendes:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung durch beide Vertragspartner.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Geschäft gilt das im Sprengel des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder des Ortes der Beschäftigung des Verbrauchers befindliche sachlich kompetente Gericht als zuständig.

Das gegenständliche Projekt wurde dem (den) Grundeigentümer(n) von dem (der) umseitig genannten Mitarbeiter(in) erläutert und eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, welche die Belehrung gem. § 3 (1) KSchG beinhaltet, ausgefolgt.

*) Nichtzutreffendes streichen

Betrifft: Drösing 20k

Die Lage dieser Anlagen ist aus der folgenden Aufstellung und/oder dem vorgelegten Plan-Nr. ersichtlich.

Sonstiges: _____

Katastralgemeinde	Grdstück	EZ	GB-Nr.	Beanspruchung	Anteil EZ	Datum / Unterschrift
Drösing	195/17	66	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	195/17	66	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Drösing	198/1	66	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	198/1	66	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Drösing	4686	66	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	4686	66	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Drösing	4691/10	66	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	4691/10	66	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Marktgemeinde Drösing --					1/1 66	Datum:
Hauptstr. 8		A-2265 Drösing				
Drösing	200/8	223	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	200/8	223	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Drösing	4702	223	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	4702	223	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Marktgemeinde Drösing --					1/1 223	Datum:
Hauptstr. 8		A-2265 Drösing				
Drösing	3753	396	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	3753	396	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut Amt der NÖ Landesregierung, Abt. ST4 --					1/1 396	Datum:
Landhausplatz 1		A-3109 St. Pölten				
Drösing	3723/33	398	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	3723/33	398	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Drösing	4671/2	398	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	4671/2	398	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Drösing	4687	398	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	4687	398	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Drösing	4693	398	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	4693	398	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Drösing	4694	398	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	4694	398	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Marktgemeinde Drösing Öffentliches Gut --					1/1 398	Datum:
Hauptstr. 8		A-2265 Drösing				
Drösing	199/4	965	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	199/4	965	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Haric Mario 1961-10-07					1/2 965	Datum:
Josef Rustong. 24 /1/11		A-1210 Wien				
Haric Katarzyna 1972-05-17					1/2 965	Datum:
Josef Rustong. 24 /1/11		A-1210 Wien				

Netz Niederösterreich GmbH
 EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
 T + 43 2236 201-0, Gasnotruf 128
 F + 43 2236 201-2030
 info@netz-noe.at, www.netz-noe.at

Sitz der Gesellschaft:
 2344 Maria Enzersdorf
 Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
 FN 268133 p, DVR 3000165
 UID Nr. ATU 62011619

**NÖ
 Netz**
 EVN Gruppe

Vereinbarung über die Grundbenützung

(keine grundbücherliche Sicherstellung)

Der (Die) umseitig unterzeichnete(n) Grundeigentümer räumt (räumen) der Netz Niederösterreich GmbH, A-2344 Maria Enzersdorf, und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachstehend angeführten Anlagen hinsichtlich der umseitig näher bezeichneten und in seinem (ihrem) Eigentum befindlichen Grundstücke auf Bestanddauer der Anlagen folgende Rechte ein:

1. Das Recht
 - a) elektrische Leitungen und Leitungsstützpunkte *)
 - b) Schalt- und Umspannanlagen *)
 - c) zugehörige Erdungsanlagen *)
 - d) Gasrohrleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - e) Gasdruckregel- und Verteilanlagen *)
 - f) Wärmeleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - g) Wärmeübergabestationen/Heizzentralen *)
 - h) Wasserleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - i) Fernmeldekabelleitungen und -anlagen (Mitverlegung mit Anlagen gemäß a) - h)) *)
 - j) Fernmeldekabelleitungen und -anlagen *)

.....
 -im folgenden kurz "Anlagen" genannt - im Luftraum und/oder unter der Erde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage dieser Anlagen ist aus der umseitigen Beschreibung und/oder dem vorgelegten, umseitig genannten Plan ersichtlich. Wird durch die gegenständliche Anlage der widmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes wesentlich behindert oder unmöglich gemacht, so sind geeignete Abhilfemaßnahmen durch und auf Kosten der Netz Niederösterreich GmbH zu treffen.

2. Das Recht der Entfernung der den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen gefährdenden Bäume, Äste und Strauchwerke sowie der Durchführung sonstiger für den Betrieb und Bestand dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen.
3. Das Recht des jederzeitigen Zuganges und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zwecke der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen.

Der (Die) unterzeichnete(n) Grundeigentümer verpflichtet (verpflichten) sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) zu übertragen.

Netz Niederösterreich GmbH wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz Niederösterreich GmbH eine einmalige Entschädigung leisten.

Die Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und die damit verbundenen Vermögensnachteile sowie für die durch die Errichtung, den Bestand und Betrieb der Anlagen entstehenden Flur- und in ursächlichem Zusammenhang stehende Folgeschäden erfolgt durch Netz Niederösterreich GmbH, nach den mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vereinbarten Richtlinien.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfaßten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leistungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

Für Rechtsgeschäfte, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, gilt folgendes:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung durch beide Vertragspartner.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Geschäft gilt das im Sprengel des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder des Ortes der Beschäftigung des Verbrauchers befindliche sachlich kompetente Gericht als zuständig.

Das gegenständliche Projekt wurde dem (den) Grundeigentümer(n) von dem (der) umseitig genannten Mitarbeiter(in) erläutert und eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, welche die Belehrung gem. § 3 (1) KSchG beinhaltet, ausgefolgt.

*) Nichtzutreffendes streichen

Betrifft: Drösing 20k

Die Lage dieser Anlagen ist aus der folgenden Aufstellung und/oder dem vorgelegten Plan-Nr. ersichtlich.

Sonstiges: _____

Katastralgemeinde	Grdstück	EZ	GB-Nr.	Beanspruchung	Anteil EZ	Datum / Unterschrift
Drösing	197/3	982	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	197/3	982	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Drösing	197/3	982	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Hösch Lorenz --					1/1 982	
Neue G.			A-2265 Drösing			Datum:

Vereinbarung über die Grundbenützung

(keine grundbücherliche Sicherstellung)

Der (Die) umseitig unterzeichnete(n) Grundeigentümer räumt (räumen) der Netz Niederösterreich GmbH, A-2344 Maria Enzersdorf, und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachstehend angeführten Anlagen hinsichtlich der umseitig näher bezeichneten und in seinem (ihrem) Eigentum befindlichen Grundstücke auf Bestanddauer der Anlagen folgende Rechte ein:

1. Das Recht
 - a) elektrische Leitungen und Leitungstützpunkte *)
 - b) Schalt- und Umspannanlagen *)
 - c) zugehörige Erdungsanlagen *)
 - d) Gasrohrleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - e) Gasdruckregel- und Verteilanlagen *)
 - f) Wärmeleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - g) Wärmeübergabestationen/Heizzentralen *)
 - h) Wasserleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)
 - i) Fernmeldekabelleitungen und -anlagen (Mitverlegung mit Anlagen gemäß a) - h)) *)
 - j) Fernmeldekabelleitungen und -anlagen *)

.....
 -im folgenden kurz "Anlagen" genannt - im Luftraum und/oder unter der Erde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage dieser Anlagen ist aus der umseitigen Beschreibung und/oder dem vorgelegten, umseitig genannten Plan ersichtlich. Wird durch die gegenständliche Anlage der widmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes wesentlich behindert oder unmöglich gemacht, so sind geeignete Abhilfemaßnahmen durch und auf Kosten der Netz Niederösterreich GmbH zu treffen.

2. Das Recht der Entfernung der den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen gefährdenden Bäume, Äste und Strauchwerke sowie der Durchführung sonstiger für den Betrieb und Bestand dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen.
3. Das Recht des jederzeitigen Zuganges und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zwecke der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen.

Der (Die) unterzeichnete(n) Grundeigentümer verpflichtet (verpflichten) sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) zu übertragen.

Netz Niederösterreich GmbH wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz Niederösterreich GmbH eine einmalige Entschädigung leisten.

Die Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und die damit verbundenen Vermögensnachteile sowie für die durch die Errichtung, den Bestand und Betrieb der Anlagen entstehenden Flur- und in ursächlichem Zusammenhang stehende Folgeschäden erfolgt durch Netz Niederösterreich GmbH, nach den mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vereinbarten Richtlinien.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfaßten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leistungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

Für Rechtsgeschäfte, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, gilt folgendes:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung durch beide Vertragspartner.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Geschäft gilt das im Sprengel des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder des Ortes der Beschäftigung des Verbrauchers befindliche sachlich kompetente Gericht als zuständig.

Das gegenständliche Projekt wurde dem (den) Grundeigentümer(n) von dem (der) umseitig genannten Mitarbeiter(in) erläutert und eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, welche die Belehrung gem. § 3 (1) KSchG beinhaltet, ausgefolgt.

*) Nichtzutreffendes streichen

Die Lage dieser Anlagen ist aus der folgenden Aufstellung und/oder dem vorgelegten Plan-Nr. ersichtlich.

Sonstiges: _____

Katastralgemeinde	Grdstück	EZ	GB-Nr.	Beanspruchung	Anteil EZ	Datum / Unterschrift
Drösing	3300/2	66	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	3300/2	66	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Drösing	3302	66	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	3302	66	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Marktgemeinde Drösing --					1/1 66	Datum:
Hauptstr. 8		A-2265 Drösing				
Drösing	3305/32	398	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	3305/32	398	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Drösing	3717/4	398	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	3717/4	398	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Drösing	4053	398	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	4053	398	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Marktgemeinde Drösing Öffentliches Gut --					1/1 398	Datum:
Hauptstr. 8		A-2265 Drösing				
Drösing	3305/24	1307	06105	20-kV-Kabel		
Drösing	3305/24	1307	06105	LWL-Mitlegung §7 TKG 2003		
Krames Gerhard Ing. 1949-03-15					1/2 1307	Datum:
Triftweg 9		A-2130 Mistelbach				
Krames Erich 1935-09-18					1/2 1307	Datum:
Lange Äcker 1		A-2120 Wolkersdorf				

Klimaschutz motiviert

Klimabündnis Österreich GmbH
 Prinz-Eugen-Straße 72/Top 1,5 · 1040 Wien
 Tel: 01 / 581 58 81 · Fax: 01 / 581 58 80
 office@klimabuendnis.at · www.klimabuendnis.at



Klimabündnis Österreich

Klimabündnis-Petition:

Klima- und Energiewende 2014

Das Klimabündnis in Österreich besteht mittlerweile aus über 950 Klimabündnis-Gemeinden, 850 Klimabündnis-Betrieben und über 400 Klimabündnis-Schulen & Kindergärten. Mit der Unterzeichnung der Klimabündnis-Petition bringen Sie Ihre Stimme bei den kommenden Klima- und Energieverhandlungen ein.

Unterschreiben Sie, damit wir auch in Ihrem Namen tätig werden können!

Unsere vier Forderungen:

- **ambitioniertes, weltweites Klimaschutzabkommen** für alle Staaten ab 2015
- **3 klare und verbindliche EU-Ziele bis 2030:** für CO₂-Reduktion, Ausbau Erneuerbarer und Steigerung Energieeffizienz
- **Klima- und Energiestrategie für Österreich** bis 2030 entwickeln, die neben Zielen auch eine politische Verbindlichkeit festlegt
- **„Hände weg von der Sonne“** und **keine Steuern, Abgaben und/oder Ökostromumlagen** auf den Eigenstromverbrauch von Ökostromanlagen bei Privaten und Gewerbe

Name der Gemeinde: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Klimabündnis-Petition bitte unterschrieben an uns schicken.

Mail: office@klimabuendnis.at | Fax: 01 / 581 5880 | Post: Prinz-Eugen-Straße 72, 1040 Wien

Warum die Petition gerade jetzt wichtig ist

Im September 2014 sollen die Staatschefs der Welt bei einem Treffen mit UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon verbindliche CO₂-Reduktionsziele ab 2020 vorschlagen. Beschlossen werden soll das neue, weltweit gültige Klimaabkommen bei der Klimakonferenz 2015 in Paris - in Kraft treten soll es bis 2020. Das Klimabündnis fordert aufgrund der permanenten Steigerung der anthropogenen CO₂-Emissionen, ein **ambitioniertes, weltweites Klimaschutzabkommen für alle Staaten** und nicht, wie bisher, nur die Industriestaaten.

Die entwickelten Industriestaaten müssen aber mit gutem Beispiel vorangehen. Deshalb ist es so wichtig, dass die Europäische Union drei ambitionierte und national verbindliche Ziele bis 2030 beschließt. Ein Ziel, 40% CO₂-Reduktion bis 2030 (Basisjahr 1990), gilt bereits als mehr oder weniger fixiert. Bei den zwei weiteren Zielen ist derzeit aber noch alles offen. Das Klimabündnis fordert, dass die **EU bis 2030 drei ambitionierte und verbindliche Ziele festschreibt: für CO₂-Reduktion, Ausbau Erneuerbarer und Steigerung Energieeffizienz.**

Auch in Österreich soll in diesem Jahr eine Energiestrategie bis 2030 gestartet werden, die Grundlagen und Perspektiven im Energiesektor ausarbeitet. Das Klimabündnis fordert, dass für Österreich eine **gemeinsame Klima- und Energiestrategie 2030** entwickelt wird, die neben klaren Zielen auch eine politische Verbindlichkeit festlegt, damit die Strategie nicht wie die letzte Energiestrategie in den Schubladen verschwindet.

Schlussendlich muss es ein klares Bekenntnis zur Fortführung der Energiewende geben. Die Energiewende hat in Österreich viele Unterstützer und herausragende Beispiele (vgl. aktuelle Bücher von Wolfgang Löser „Der Energierebell“ und Roger Hackstock „Die Energiewende“). Obwohl die Grenze für die Einhebung der „Energieabgabe“ auf den Eigenstromverbrauch bei Photovoltaikanlagen auf 25.000 kWh erhöht wurde, fordert das Klimabündnis **„Hände weg von der Sonne“ und keine Steuern, Abgaben und/oder Ökostromumlagen auf den Eigenstromverbrauch von Ökostromanlagen bei Privaten und Gewerbe.**

Marktgemeinde Drösing Übersicht der Leistungen in der Rechtsschutzversicherung

Einwohner: 1500
 Fahrzeuge: 10
 Gemeinderäte: 19
 Bedienstete: 11

	ARAG	Versicherungs- summe	Selbstbehalt	DAS	Versicherungs- summe	Selbstbehalt	Roland	Versicherungs- summe	Selbstbehalt	NÖ Versicherung	Versicherungs- summe	Selbstbehalt	
Betriebsrechtsschutz	Ja	€ 140.000,00	Kein SB	ja	€ 138.500,00	Kein SB	ja	€ 250.000,00	Fix € 250,-	Ja	300.000		Baustein 1
	Ja	€ 140.000,00	kein SB		€ 138.500,00	Kein SB	ja	€ 300.000,00	Kein SB	Ja	300000		Baustein 2
Universal Strafrechtsschutz			-Vorwurf des Amtsmissbrauchs nicht mitversichert, Deckung im vorhinein nur bis €14.000, (nicht erst bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens.)			-Vorwurf des Amtsmissbrauchs nicht mitversichert, Nur mit unterschiedlichen Sublimit.			Vorwurf des Amtsmissbrauchs mitversichert, Deckung im vorhinein, nicht erst im nachhinein(nicht erst bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens)				
			- Freie Anwaltswahl			- Erstberatung immer über DAS.			- Freie Anwaltswahl				- Freie Anwaltswahl
	Nur bedingt im Strafverfahren	€ 140.000,00	Kein SB	nein	€ 138.500,00	Kein SB	ja	€ 130.000,00	Kein SB	Nein			Baustein 3
Haftungs- und Regress-RS Vertrags-RS im Betriebsbereich	Ja	€ 100.000,00	geg. 20% Zuschlag Kein SB		€ 10.000,00	Kein SB	ja	Siehe Fußnote:	Kein SB	Nicht Angeboten			Im Vertragsrechtsschutz kein Versicherungsvertragsrechtsschutz
									Kein SB im Verwaltungsverfahren, € 750,- im Schadenersatzverfahren				Baustein 4
Vergabe Rechtsschutz Fahrzeugrechtsschutz	ja	€ 140.000,00	Kein SB		Keine Deckung		ja	€ 30.000,00			Keine Deckung		Baustein 4
	Ja	€ 140.000,00	Kein SB		€ 138.500,00	Kein SB	ja	€ 250.000,00	Kein SB	Nicht Angeboten			Baustein 5

Haug	- keine Rückwärtsdeckung, Deckung erst nach Vertragsabschluss - Ermittlungsverfahren ohne Sublimit mitversichert.		- keine Rückwärtsdeckung, Deckung erst nach Vertragsabschluss - Ermittlungsverfahren mit Sublimit 5% der Versicherungssumme mitversichert.		- unbeschränkte Rückwärtsdeckung in der Vergangenheit (wenn noch keine Umstände bekannt sind) - Ermittlungsverfahren ohne Sublimit mitversichert.		- keine Rückwärtsdeckung, Deckung erst nach Vertragsabschluss
------	--	--	---	--	--	--	---

Prämie:	Baustein 1	€ 1.825,03	Prämie für Bst. 1,2,3,4	€ 2.282,52	Prämie für Bst. 1,2,3	€ 630,48		€ 900,00
	Baustein 2					€ 586,08		
	Baustein 3					€ 765,90		
	Vertrags RS	€ 3.615,73	ohne SB	€ 5.661,53	ohne SB			Nicht Angeboten
	Baustein 4					€ 804,75		Nicht Angeboten
	Baustein 5	€ 894,70	für 10 Fahrzeuge	€ 1.305,36	für 10 Fahrzeuge	€ 385,00	für 10 Fahrzeuge	Nicht Angeboten
	Prämie Bst. 1-3	€ 1.825,03		€ 2.282,52		€ 1.883,34	-5% Rabatt	

Mitglieder der FF-Wehr: Bei ARAG können auch die Mitglieder der FF-Wehr und die Fahrzeuge gegen Mehrprämie mitversichert werden. Prämie: Pro Funktionär €5,85; Mitglied: € 4,38
 Keine Deckung bei DAS
 Bei Roland sind die Mitglieder der FF-Wehr im Zusammenhang mit Tätigkeit für die Gemeinde mitversichert.
 FF-Wehr lt. Police nicht mitversichert.

50 FF- Mitglieder: € 230,76

Es werden im Vertrags-RS nur Streitigkeiten aus (österr. Gerichte) Versicherungsverträgen gedeckt. (unbegrenzt)

- Die Prämie variiert je nach Anzahl der Mitarbeiter und Gemeinderäte
 - Die Prämie variiert je nach Anzahl der Mitarbeiter und Gemeinderäte
 - Die Prämie wird nach der Einwohnerzahl berechnet (gleiche Prämie zw. 1001 - 3000 Einwohnern)
 - Die Prämie variiert je nach Anzahl der Mitarbeiter und Gemeinderäte

Dies ist nur ein beispielhafter Auszug der Leistungen und es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.
 Von den einzelnen Versicherungsunternehmen werden in den Produkten verschiedenste Deckungen angeboten, jedoch ist bei keinem Versicherer alles gedeckt. Es kommt immer auf den Schadensfall an ob Deckung gegeben ist.